

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Jürgen Trittin und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Strafrechtliche Bestimmungen über Homosexualität und ihre Anwendung weltweit**

Die rechtliche Behandlung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT) ist weltweit sehr unterschiedlich, was z. B. Fragen des Schutzalters, verbotener Praktiken, vollständiger Verbote von homosexuellen Handlungen oder der Kriminalisierung homosexueller Veranlagung betrifft. Eine strafrechtliche Verfolgung kann für den Einzelnen oder die Einzelne existenzielle Bedeutung erlangen. Entscheidend für das Leben der Betroffenen bleibt letztlich die Rechtspraxis, das Maß der angedrohten Sanktionen, der Benachteiligung und der Verfolgung.

Strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität bedeutet, dass ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung zu ständiger Heimlichkeit und Lüge gezwungen und an der Selbstentfaltung gehindert wird. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte deutlich fest, dass die Verfolgung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen unter Erwachsenen menschenrechtswidrig ist (Dudgeon/Nordirland, EGMR, Urteil v. 22. Oktober 1981). Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen erkannte ebenfalls schon vor langem, dass ein Totalverbot homosexueller Handlungen gegen den Schutz der sexuellen Orientierung durch den Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte verstößt (Toonen/Australien, Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, U.N. Doc CCPR/C/50/D/488/1992 (1994) v. 31. März 1994). Eine gesetzlich verankerte und staatlich organisierte oder tolerierte Unterdrückung von Homosexualität ist mit der staatsbürgerlichen Gleichheit, den Rechten auf Meinungs-, Gewissens-, und Informationsfreiheit sowie den Rechten auf Privatsphäre und körperliche Unversehrtheit unvereinbar.

In manchen Ländern lebt in Form von übernommenem Kolonialrecht die europäische Gesetzgebung des 19. Jahrhundert fort, diese Normen werden heute jedoch als Ausdruck regionaler Traditionen und Sitten angesehen. Nach diesem Verständnis wird LGBT meist als westliches Phänomen abgelehnt, obwohl die rechtliche Befassung mit Homosexualität in Form von Einschränkungen und Verboten zum Beispiel in Afrika weiträumig erst durch die europäische Kolonisation eingeführt wurde. Bis jetzt gibt es nur wenige Quellen über die Rechtslage weltweit.

In Einzelfällen können mit der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität in bestimmten Ländern Menschenrechte auch von deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern konkret gefährdet sein. In Uganda können einvernehmliche homosexuelle Handlungen mit lebenslanger Haft geahndet werden (vgl. afrikanisches Portal [www.mask.org.za/index.php?page=uganda](http://www.mask.org.za/index.php?page=uganda)). Die ugandischen Medien

unterstützen die Verfolgung durch die Veröffentlichung von Namenslisten (vgl. Amnesty-International-Dokument AFR 59/007/2006). Auf Jamaika verstoßen einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen gegen die §§ 76, 77 und 79 des Strafgesetzbuches (AMR 38/002/2006), in Guyana diejenigen unter Männern gegen die §§ 531 bis 533 des Strafgesetzbuches (AMR 01/002/2006). Artikel 204 des nicaraguanischen Strafgesetzbuches erlaubt die Bestrafung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen sowie die Beihilfe und die Öffentlichkeitsarbeit (AMR 43/001/2006). In Kamerun wurden acht Männer und ein 17-Jähriger aufgrund des § 347a des kamerunischen Strafgesetzbuches wegen Homosexualität zeitweilig inhaftiert. Einer der Häftlinge verstarb wenige Tage nach seiner Freilassung (AFR 17/003/2006). In Nigeria wird ein Gesetzentwurf beraten, der sämtliche homosexuelle Handlungen, homosexuelle Bürgerrechtsaktivität, das Zeigen der Veranlagung sowie Beihilfe hierzu mit Gefängnis bis zu fünf Jahren sanktionieren würde (AFR 44/013/2006). In Swasiland strebt ein Gesetzesvorschlag Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren für einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen an (AFR 55/003/2006). Polen ist seit 2005 in der Anwendung von Gesetzen zunehmend lesben-, schwulen- und transgenderfeindlich (EUR 37/002/2005). Ähnliches gilt für Moldawien (vgl. Artikel von Human Rights Watch v. 20. Mai 2006) und die Russische Föderation (vgl. Human Rights Watch, Artikel v. 2. Juni 2006). Auf den Philippinen wird ein Gesetzesvorschlag beraten, der die Diskriminierung anhand der Sexualität bei Beschäftigten, Dienstleistungen, in der Bildung sowie im Gesundheits- und Wohnungswesen verbietet (vgl. Human Rights Watch, Artikel v. 8. August 2006).

Eine erschöpfende und zuverlässige Übersicht, die die aktuellsten Entwicklungen verfügbar macht, wäre als Service für die Arbeit von Verbänden und für Einzelne ein wirkungsvoller Schutz der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern im In- und Ausland. Die Bundesregierung besitzt über ihre Ständigen Vertretungen weltweit eine in Deutschland einzigartige und leicht verfügbare Recherchekapazität. Organisationen oder Privatleute können dies nicht ersetzen. Die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der 13. Wahlperiode erhielt damals keine Antwort. Diese Kleine Anfrage ergänzt die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zur Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ auf Bundestagsdrucksache 16/2084.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Länder sprechen ein Verbot der homosexuellen Neigung oder einvernehmlichen homosexuellen Betätigung unter Erwachsenen aus, oder haben derartiges Gewohnheitsrecht?
  - a) Wie ist der Wortlaut der Normen mit einem Bezug zur Homosexualität, sofern vorhanden?
  - b) Wie werden die verwendeten Rechtsbegriffe ausgelegt?  
Was wird als Tatbestand angesehen?
  - c) Wie ist die Rechtspraxis?  
Werden die Normen durchgesetzt?  
Gibt es eine organisierte Verfolgung?  
Wie schwer sind die üblicherweise tatsächlich verhängten Sanktionen?
  - d) Welche Auswirkungen haben diese Normen auf das Leben von einzelnen?
  - e) Seit wann gibt es das Verbot in der jeweiligen Rechtsordnung, und durch wen wurde es eingeführt?  
Handelt es sich noch im Wesentlichen um übernommenes Kolonialrecht?

2. In welchen Ländern gibt es unterschiedliche Bestimmungen für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen bezüglich des Schutzalters?

Gibt es Tathandlungen, die von den Strafnormen umfasst sind und sich bei Homo- und Heterosexuellen unterscheiden?

Worin unterscheiden sie sich jeweils?

Berlin, den 19. Oktober 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

